

600

20.11.2018
Gu./Tel. 790

Dez. III

**Antrag der UWG-Fraktion vom 29.10.2018 „Abschaffung der Straßenausbau-Beiträge“
hier: Rechtliche Betrachtung der Beitragserhebung für den Planungs-, Umwelt-
und Bauausschuss am 22.11.2018**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW können die Gemeinden Beiträge erheben. Satz 2 besagt, dass bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden sollen.

§ 8 Abs. 1 KAG NRW ermächtigt die Gemeinden somit, Beiträge zu erheben und verpflichtet sie hierzu durch eine Sollvorschrift bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen. Die Soll-Vorschrift verschafft dem Grundsatz Geltung, dass die Gemeinden für die von Ihnen gebotenen Leistungen soweit wie möglich Entgelte zu fordern haben (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW).

Das „Sollen“ des § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG ist somit im Regelfall einem „Müssen“ gleichzusetzen; den Gemeinden steht dementsprechend nur ein sehr enger Ermessensspielraum zu. Das Gesetz gibt durch den Wortlaut „sollen“ den Normalfall der Beitragserhebung vor. Nur in besonderen Ausnahmefällen besteht noch ein Ermessensspielraum. Eine Abweichung vom Regelfall ist nur dann möglich, wenn besondere, atypisch anzusehende Umstände dies rechtfertigen würden.

Auch das OVG Münster hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass die Gemeinden regelmäßig eine Beitragserhebungspflicht nach § 8 Abs. 1 KAG NRW trifft (vgl. u.a. OVG NRW, Urteil vom 19.03.2002 – 15 A 4043/00 –, NVwZ-RR 2003, 147, Urteil vom 21.10.1997 – 15 A 4058/94 –, Urteil vom 23.07.1991 – 15 A 1100/90 –, NVwZ-RR 1992, 504; Urteil vom 23.08.1985 – 15 A 1904/86 –, NVwZ 1985,853).

